



Donnerstag, 30.07.2026

Sonderausgabe Funkmast Ortseingang Süd Saulgrub

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Damen und Herren,**

ich wende mich heute mit einer Sonderausgabe der „Bürgerinfo“ an sie.

Viele Bürgerinnen und Bürger bewegt momentan ein Thema stark.

Ich spreche von dem geplanten Schleuderbetonmast der Deutschen Funkmast GmbH unweit der Ortseinfahrt Süd in Saulgrub.

Ich möchte ihnen in dieser Ausgabe vor allem Informationen zum geplanten Mast zu Verfügung stellen aber auch die rechtlichen Hintergründe näher erörtern und somit maximale Transparenz herstellen.

Aber von vorn:

Am 18.12.2025 wurde in der Gemeinderatsitzung das vorangegangene Ratsgremium über den geplanten Bau eines Schleuderbetonmastes auf der Flur Nr. 591/268 zur Aussendung der 5G Mobilfunktechnik unterrichtet. In der Sitzung wurde ebenfalls die Aufhebung der Nicht-öffentlichkeit des Sitzungspunktes beschlossen.

Nun wurde ich, 2 Monate nach Amtsantritt, am 29.06.2026 über den Eingang des Antrags zum Neubau eines 29,97m Schleuderbetonmastes inkl. Technik Container für Mieteraufbauten unterrichtet.

Es gilt zu erwähnen, dass bei dieser Art von Bauvorhaben und aufgrund der Lage, die Antragstellung beim Landratsamt erfolgt und die Gemeinde lediglich beteiligt wird. Dem Antrag liegt außerdem ein Hinweis zur besonderen Bedeutung des beantragten Bauvorhabens bei.

In diesem wird darauf hingewiesen, dass der Mobilfunkausbau vor Kurzem gesetzlich als ein überragendes öffentliches Interesse eingestuft wurde. Unter Berücksichtigung mit dem Inkrafttreten der Gigabit Infrastruktur Verordnung im November 2025 wird auf eine schnellstmögliche Behandlung der Anträge verwiesen.

Deshalb wurde der Antrag bereits in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 09.07.2026, nach der Prüfung über die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, behandelt. Die Tagesordnung wurde vorab in der Presse veröffentlicht.

In der Sitzung selbst wurde kontrovers diskutiert.

Grundsätzlich gilt aber für jedes Ratsmitglied:

Der Bauantrag muss objektiv und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze behandelt werden.

Die Gemeinde muss den Antrag nach dem Bauplanrecht beurteilen.

- Da sich das Bauvorhaben im Außenbereich befindet sind hierfür maßgeblich:
 - §35 Abs. 1 Satz 3 BauGB →(1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

3.der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Das Vorhaben gilt somit als privilegiertes Bauvorhaben.

- §36 Abs. 2 Satz 1 BauGB -> Die Gemeinde darf das Bauvorhaben nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen verweigern.

Diese liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Die Einschränkung auf den bauplanungsrechtlichen Prüfungsmaßstab bedeutet auch, dass nur städtebauliche Belange geltend gemacht werden können, nicht aber Befürchtungen vor darüberhinausgehenden gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen.

Selbst bei Bedenken zu eventuell ausgehenden negative Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsschädigungen hat die Gemeinde keine Handhabe.

Hierzu gibt es vielfache höchstrichterliche Urteile, wobei ein Mobilfunkmast nicht als Erzeuger schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des §35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gilt, solange die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Der gesetzliche Maßstab hierfür ist die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Prüfung der einzuhaltenden Grenzwerte obliegt der Bundesnetzagentur.

Die Frage, ob der Funkmast denn tatsächlich notwendig ist, liegt ebenfalls nicht in der Kompetenz der Gemeinde.

Eine Ablehnung des Bauantrags wäre somit rechtswidrig und würde von der übergeordneten Baubehörde aufgehoben.

Allerdings störten sich auch viele Ratsmitglieder an der geplanten Höhe sowie dem Standort des Mastes.

Nach reiflicher Überlegung und ausgiebiger Diskussion wurde in der Sitzung somit folgender Beschluss mit 7:5 Stimmen angenommen:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Neubau eines 29,97m Schleuderbetonmastes inkl. Technik Container für Mieteraufbauten zu erteilen, bittet jedoch zum wiederholten Male darum die Standortwahl und die Höhe des Mastes zu überprüfen, um die Bürger der Gemeinde Saulgrub nicht zu belasten.

Da die Gemeinde bereits Kenntnisse zur Absicht der Errichtung eines Funkmastes von einem anderen Mobilfunkanbieter im Bereich eines stark exponierten Geländerücken nahe dem Friedhof Saulgrub hat, ist die Aufregung über den beantragten Masten an der Ortseinfahrt Süd auch bei mir und den Gemeinderatsmitgliedern umso größer.

Jedoch könnte uns der Bau des Schleuderbetonmasten in diesem Fall in die Hände spielen. Der Gesetzgeber hat nämlich zur Verhinderung von „Wildwüchsen“ an Funkmasten ein Gesetz erlassen, und somit einen rechtlichen Anspruch auf die Mitnutzung von bestehender passiver Netzinfrastruktur anderer Betreiber geschaffen.

Außerdem ermöglicht ein bereits bestehender Funkmast im Sendegebiet der Gemeinde (nur Außenbereich), die Ablehnung, unter dem sogenannten „Bauplanrechtlichen Zwang“, eines weiteren Bauantrags.

Maßgebend hierfür ist der §138 & §155 Telekommunikationsgesetz.

80% aller deutscher Mobilfunkmasten werden inzwischen von mehreren Mobilfunkanbietern genutzt.

Ich habe auch erfahren, dass der beantragte Funkmast am Ortseingang Süd für weitere Mobilfunkanbieteranlagen vorgesehen ist.

Gerne würde ich ihnen die genauen Pläne zum Bauvorhaben in diesem Format offenlegen. Dies ist mir aber aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Ich hoffe, dass ich ihnen nun einige Unklarheiten bereinigen konnte.

Selbstverständlich können sie mich bei weiteren Fragen kontaktieren.

Ebenso stehe ich ihnen jeden Dienstag von 15:30Uhr – 16:30Uhr (Rathaus Saulgrub) und 17:00Uhr – 18:00Uhr (Dienstzimmer Altenau), im Rahmen der Bürgersprechstunde, völlig zwanglos für ein persönliches Gespräch bereit.

So bitte ich um ihr Verständnis und verbleibe mit Hochachtung.



Ihr Bernhard Benedikt jun.

1.Bürgermeister

Gemeinde Saulgrub-Altenau-Wurmansau

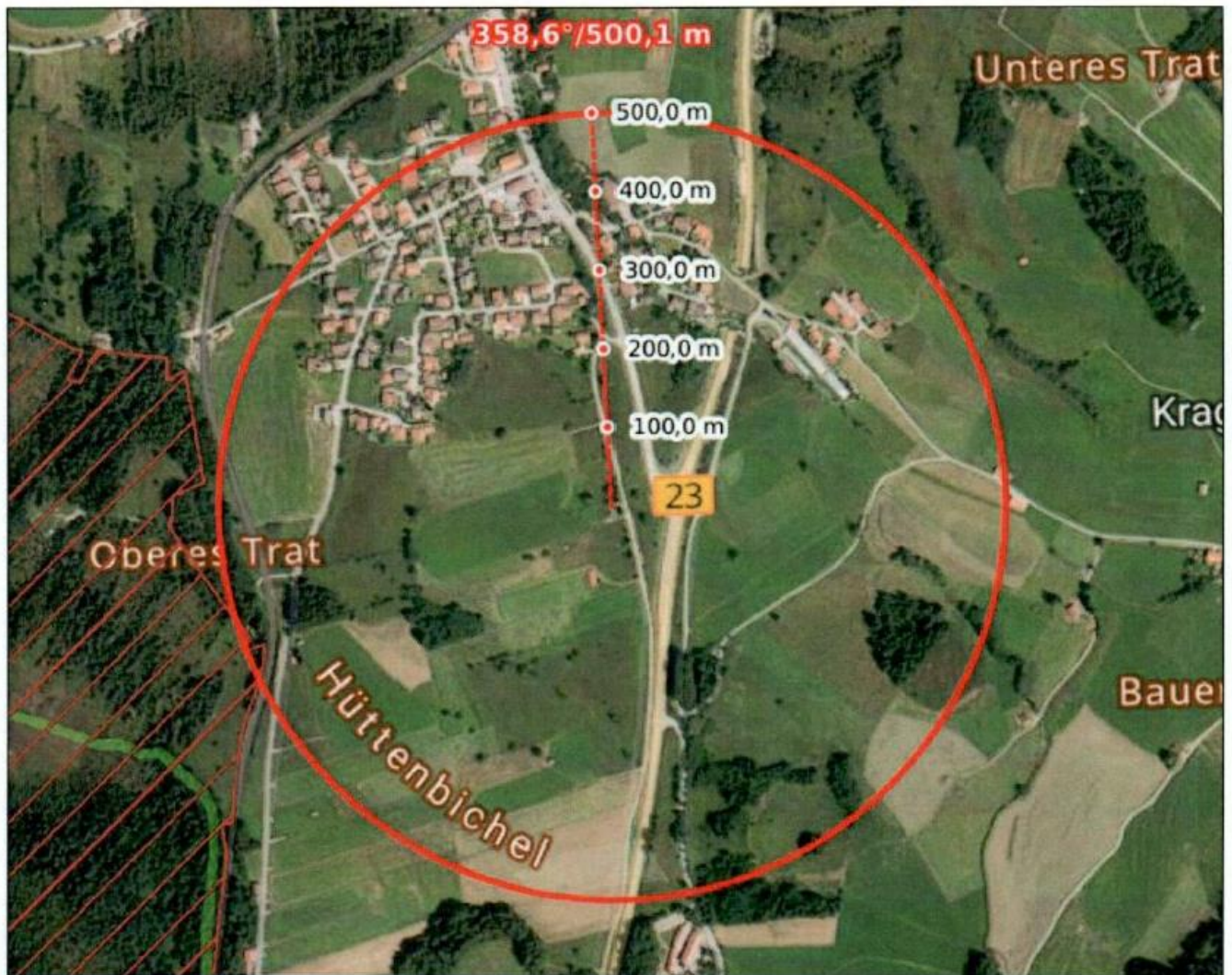


Abbildung 3: Wirkungsbereich des Mobilfunkmast im Landschaftsbild: Ästhetische Wirkzone = 500 m

